

BUNDESGERICHTSHOF**IX 12 32/73****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Alexander G r [REDACTED],****[REDACTED] P [REDACTED] Avenue, N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter:****Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]****[REDACTED], [REDACTED] -****g e g e n****Land B e r l i n ,****vertreten durch den Senator für Inneres,****† Berlin 30, Potsdamer Straße 186,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thamm, Hankel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 31. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für die Eigentums- und Vermögensschäden, die der Firma Gre-Ge-Strickwaren-Virkwaren GmbH, Berlin S O, R... Straße Nr. O im Jahre 1933 durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen entstanden sind. Er behauptet, er habe nach Gründung der GmbH (etwa 1931) deren sämtliche Geschäftsanteile erworben und sei der Alleininhaber gewesen.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Gre-Ge-GmbH ihren Sitz und alle ihre Vermögensgegenstände außer-

178

- 3 -

halb des Geltungsbereichs des BGB hatte. Er hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die GmbH eine sogenannte Einmengesellschaft und der Kläger ihr Alleingesellschafter gewesen ist. Deshalb wendet er die Vorschriften der §§ 142 ff BGB an, die hier Ansprüche nach §§ 51, 56 BGB ausschließen (§§ 143, 146 BGB).

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Rechtsfehler liegen nicht vor; auch die Beschwerde zeigt keine auf. Bei ihren Einwänden handelt es sich um unselbstige Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters.

Dr. Thumm

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

